



Leitfaden Alimentenhilfe

(Stand April 2017)

Stichwortverzeichnis

A

abgeleiteter Wohnsitz 4
 Akteneinsicht 5, 6
 allgemeiner Lebensbedarf 9, 10
 anerkannte Ausgaben 8, 9, 10, 21, 22
 anerkannten Ausgaben 14
 anrechenbare Einnahmen 8, 10, 21, 22
 anrechenbares Einkommen 8
 Anweisungen 6
 ausserfamiliäre Kinderbetreuung 19
 Auswärtige Verpflegung 18

B

Beistand 5
 Berechnung der Bevorschussung 21
 Bewertung des Vermögens 9

D

Dauer 5
 dauernde Fremdplatzierung 11

E

Ehepartner 5
 Eigenmietwert 8, 17
 Einkommensfreibetrag 8
 Erbmasse 12
 Erbschaften 16
 Erwerbseinkommen 9, 10, 14, 19
 Erwerbseinkommensfreibetrag 9, 14

F

Fahrt zur Arbeit 17
 familienähnliche Wohn- und
 Lebensgemeinschaften 14
 familienrechtliche
 Unterhaltsverpflichtungen 21
 Formulare 13

G

gesetzliche Vermutung 7
 gesetzlicher Vertreter 5
 Gesuch 5, 9
 Gewinnungskosten 9, 19
 gewöhnlicher Aufenthalt 10
 Grundstücke 9

I

IPV 15, 19

K

Kinderzulage 8, 9, 15
 Konkubinat 7
 Krankenpflegekosten 21
 Krankenversicherungsprämien 19

L

Lebenspartner 5, 7, 14, 15
 Liegenschaften 8, 9, 13, 15, 19, 20

M

maximale Waisenrente. 8
 Mietzins 9, 14, 16, 19, 20
 Mitwirkungspflicht 5

O

obligatorische
 Krankenpflegeversicherung 9, 19
 Örtliche Zuständigkeit 4

P

Privatauto 17
 private Organisationen 4

R

Rechtskraft 7
 Rechtstitel 5
 Reinvermögen 8, 13
 Renten 8, 15, 21
 richterliche Massnahmen 5
 Rückerstattung 11, 12
 Rückgriffsrecht 11

S

sachliche Zuständigkeit 4
 Säumigkeit 6, 11
 Schuldzinsen 19, 20
 Stiefelternteil 5, 14, 15
 Stipendien 15
 Strafantrags 4

U

unmündiges Kind 4
Unterhaltsbeiträge 16
Unterhaltspflicht 6, 11
unterstützungsrechtlicher Wohnsitz 11
Urteil 5, 6, 7, 10

V

Veränderung 5, 14
Verjährung 12
Verkehrswert 9, 13
Vermögensertrag 15
Vermögensverzehr 21, 22
Vertrag 5, 6, 11

Verwandtenunterstützungspflicht 10
Verzinsung 12, 15

W

Wegleitung zur Steuererklärung 13, 15,
16, 19
wirtschaftliche Notwendigkeit 7, 15, 22
wirtschaftliche Verhältnisse 7, 10
Wochenaufenthalt 18
Wohnsitzwechsel 10

Z

zeitliche Verzögerung 6
zivilrechtlicher Wohnsitz 4, 10, 11

Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten

(Alimentenhilfegesetz, AliG)

Vorwort zur 3. Auflage

Die Änderung des Kindesunterhalts per 1. Januar 2017 nehmen wir zum Anlass den vorliegenden Leitfaden zu aktualisieren. Wir hoffen, Ihnen damit Ihre Arbeit im Bereich der Alimentenhilfe erleichtern zu können.

Kennzeichnung der Änderungen

Alle wichtigen Änderungen, Ergänzungen und zusätzliche Informationen im Vergleich zur ersten Version des Leitfadens sind hellgrün markiert.

Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

Zuständig für die Alimentenbevorschussung sind die Politischen Gemeinden (§ 2 Abs. 1 AliG). Es ist den Gemeinden im Kanton Thurgau überlassen, welcher Verwaltungsabteilung sie die Aufgabe der Inkassohilfe und Bevorschussung übertragen wollen (§ 1 AliV). In Frage kommen namentlich das Sozialamt wie bis anhin, aber auch andere Stellen. Die Zuständigkeit muss in der Gemeindeordnung geregelt werden. Sie können aber auch private Organisationen mit der Durchführung beauftragen (§ 2 Abs. 2 AliG und § 1 Abs. 2 AliV).

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich ist diejenige Gemeinde zuständig, in der das unmündige Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz (vgl. Art. 23 bis 26 ZGB) hat (§ 2 Abs. 1 AliG). Kinder unter elterlicher Sorge bzw. Bevormundete haben einen abgeleiteten Wohnsitz bei den Eltern bzw. am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, ist der Wohnsitz des Kindes dort, unabhängig davon, wo es tatsächlich lebt. (Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes ist dort, wo der Elternteil mit der elterlichen Sorge lebt, selbst wenn das Kind faktisch beim anderen Elternteil lebt, BGE 133 III 305.)

Durchführung durch Private

Mit der Durchführung der Alimentenhilfe können auch private Organisationen beauftragt werden (§ 2 Abs. 2 AliG). Die Durchführung beinhaltet: Abklärung und Vollzug von Bevorschussung und Inkassohilfe.

Die Organisatoren haben folgende Kompetenzen:

- Abklärung der Voraussetzungen für eine Bevorschussung ab Gesuchstellung;
- Antrag an die zuständige Behörde auf Auszahlung;
- Auszahlung der Bevorschussungen auf Grund eines Behördenbeschlusses;
- Überprüfung der Voraussetzungen der Bevorschussung bei veränderten Verhältnissen;
- Sistierung oder Anpassung der Auszahlungen bei veränderten Verhältnissen;
- Inkasso der bevorschussten Beiträge;
- Verrechnung der bevorschussten Beiträge der kostentragenden Gemeinde und Überweisung der eingegangenen Beträge bis zur Höhe der Bevorschussung an diese Gemeinden;
- Jährlicher Rechenschaftsbericht zu Händen der Gemeinde;
- Antrag an die zuständige Behörde auf Stellung eines Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhalts- und Unterstützungspflichten im Sinne von Art. 217 StGB (vgl. § 69 StPO)

Berechtigung

Geltendmachung

Berechtigt, Alimentenhilfe zu beanspruchen, sind einerseits die Personen, die unmittelbar kraft Urteils oder Vertrags dazu legitimiert sind (das Kind, der geschiedene Ehepartner oder die geschiedene Ehepartnerin). Berechtig sind aber auch die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen dieser Personen. Es sind dies in erster Linie der Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der **Beistand bzw.** Vormund.

Gesuch um Inkassohilfe

Dem Gesuch um Bevorschussung von Kinderalimenten müssen folgende Unterlagen beigelegt werden (§ 4 AliV):

- Rechtstitel;
- Vollmacht;
- Adresse der unterhaltsverpflichteten Person und ihres Arbeitgebers (soweit die betreffenden Angaben bekannt sind);
- Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge.

Mitwirkungspflicht

Mitwirkungspflicht

Wer für sich, als gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin Alimentenhilfe beantragt, hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Alimentenhilfe.

Unterlagen

Für die Beurteilung eines Bevorschussungsgesuchs sind namentlich

folgende Unterlagen beizubringen:

- Unterhaltstitel;
- Adresse der unterhaltsverpflichteten Person und ihres Arbeitgebers, soweit diese bekannt sind;
- Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- Ausweis über Einkommen und Vermögen des anspruchsberechtigten Kindes, des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, sowie des Stiefelternteils oder des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin in Wohngemeinschaft;
- Erklärung des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, wonach er bzw. sie den Anspruch auf Kinderalimente in Höhe der ausgerichteten Vorschüsse an das Sozialamt oder die dafür zuständige Stelle abtritt; Ermächtigung, richterliche Massnahmen nach Art. 291/292 ZGB zu beantragen;
- Erklärung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse umgehend zu melden.

Anweisungen der Behörden und Sanktionen bei Nichtbefolgen

Anweisungen der Behörden, zusätzliche Unterlagen zu beschaffen, Auskunft zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren, sind schriftlich zu formulieren. Auf die Folgen, die ein Nichtbeachten nach sich zieht, ist ausdrücklich hinzuweisen. Diese können darin bestehen, dass eine Bevorschussung nicht erfolgen kann oder einzustellen ist, weil sich die finanzielle Situation nicht bzw. nicht mehr beurteilen lässt. Es kann aber auch sein, dass eine begünstigende Tatsache nicht berücksichtigt wird, da sie mangels Mitwirkung nicht belegt ist.

Voraussetzungen für eine Bevorschussung

Säumigkeit

Bevorschussung kann dann beantragt werden, wenn eine unterhaltspflichtige Person säumig ist, d.h. nicht rechtzeitig, also erst nach Fälligkeit oder gar nicht bezahlt. Die zeitliche Verzögerung genügt, um einen Anspruch auf Bevorschussung zu stellen.

Unterhaltstitel

Die Unterhaltspflicht muss in einem Urteil oder in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vertrag geregelt sein. Es sind dies: Scheidungsurteil, Trennungsurteil, Vaterschaftsurteil und Unterhaltsurteil sowie Unterhaltsvertrag. Dem Urteil gleichgestellt sind Eheschutzverfügungen und Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- oder Unterhaltsprozess. Unterhaltsbeiträge, die auf privaten Vereinbarungen beruhen und nicht von einem Gericht oder der Vormundschaftsbehörde genehmigt worden sind, können nicht bevorschusst werden.

Ein Unterhaltsvertrag, der von der Vormundschaftsbehörde zu genehmigen ist, muss ausdrücklich den Unterhaltsbetrag als solchen beziffern. Eine vertragliche Vereinbarung über die anteilmässige Be-

teilung eines Elternteils, z.B. an den Fremdplatzierungskosten, genügt in einem Rechtsöffnungsverfahren den Anforderungen an einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Gesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) nicht.

Ab dem 1. Januar 2017 beinhaltet der Kindesunterhalt nebst dem Barunterhalt auch einen Betreuungsunterhalt. Dies wirkt sich auch auf den Umfang des gesetzlichen Anspruchs auf Bevorschussung aus, da der gesamte Unterhaltsanspruch des Kindes, also sowohl der Barunterhalt als auch der Betreuungsunterhalt, zu bevorschussen ist. Es gilt aber nach wie vor, dass der Vorschuss den Höchstbetrag der Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (aktuell Fr. 940.--/Monat) nicht übersteigen darf.

Rechtskraft

Das Urteil muss rechtskräftig sein. Das bedeutet, die Rechtsmittelfrist für eine Anfechtung ist unbenutzt abgelaufen. Das Urteil wurde also innert Frist nicht an die nächsthöhere Instanz weitergezogen.

Wirtschaftliche Notwendigkeit

Die Bevorschussung wird nur dann gewährt, wenn das Kind wirtschaftlich darauf angewiesen ist. Die wirtschaftliche Notwendigkeit bemisst sich anhand der finanziellen Verhältnisse des Haushaltes, in welchem das Kind mit dem nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteil zusammen lebt. Nebst dem Elternteil sind dies: das Kind selber, der Stiefelternteil, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin.

Konkubinats/ gesetzliche Vermutung

Das Gesetz enthält in § 6 Abs. 3 (vgl. auch § 11 Abs. 1 AliV) die gesetzliche Vermutung, dass bei Wohngemeinschaft des nicht zu finanziellem Unterhalt verpflichteten Elternteils mit einem Partner oder einer Partnerin nach Ablauf eines Jahres ein stabiles Konkubinatsverhältnis vorliegt. In der Folge sind nach einem Jahr die wirtschaftlichen Verhältnisse (anrechenbares Einkommen und anerkannte Ausgaben) des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in die Berechnung bezüglich des Bevorschussungsanspruchs mit einzubeziehen. Die gesetzliche Vermutung gilt gemäss § 11 Abs. 2 AliV solange, bis die gesuchstellende Person in der Lage ist zu beweisen, dass die Person, mit der sie in Wohngemeinschaft lebt, nicht ihr Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin ist.

Konkubinats/ gemeinsames Kind

Das Bundesgericht hat darüber hinaus festgestellt, dass eine Konkubinatsbeziehung, sobald das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt, als stabil oder gefestigt zu betrachten ist, ohne dass weitere Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Dauer des Konkubinats, erfüllt sein müssen (Urteil vom 12. Januar 2004, 2P.242/2003).

Berechnung des Bevorschussungsanspruchs

Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen

Der Vorschuss berechnet sich anhand der Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben. Übersteigen die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen, sind die Voraussetzungen für eine Bevorschussung in wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt.

Begrenzung gegen oben

Für die Bevorschussung gelten gegen oben drei Begrenzungskriterien: Bevorschusst wird höchstens:

- in Höhe der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen;
- in Höhe der gerichtlich oder vertraglich festgelegten Beträge;
- in Höhe der maximalen Waisenrente.

Kinderzulagen und andere Versicherungsleistungen sind von der Bevorschussung ausgeschlossen. Kinderzulagen sind im Rahmen der Inkassohilfe direkt beim Arbeitgeber einzufordern, und für die meisten Versicherungsleistungen besteht die Möglichkeit, eine Drittanzahlung zu bewirken.

Anrechenbare Einnahmen

Die anrechenbaren Einnahmen richten sich, wo keine abweichende ausdrückliche Regelung in die Alimentenhilfe-Gesetzgebung aufgenommen worden ist, nach der Gesetzgebung zur Bemessung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mit den Ansätzen im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Alimentenhilfegesetzes (Stand Januar 2007) § 8 AliV. Es sind dies:

- Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien abzüglich eines Einkommens-Freibetrages von Fr. 400.– pro Monat bzw. Fr. 4'800.– pro Jahr;
- Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen;
- $\frac{1}{15}$ des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 25'000.–, bei Ehepaaren Fr. 40'000.– und bei Kindern Fr. 15'000.– übersteigt. Gehört dem Bezüger oder der Bezügerin oder einer Person, die in die Berechnung der Bevorschussung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur der Fr. 112'500.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV sowie der IV;
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
- Familienzulagen;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;

– Eigenmietwert.

Erwerbseinkommen Massgebend ist das AHV-pflichtige Einkommen, das auf 12 Monate aufgerechnet wird. Darin enthalten sind auch der 13. Monatslohn und die Gratifikation. Davon werden die AHV-, IV-, EO-, ALV- und Pensionskassenbeiträge abgezogen.

Erwerbseinkommens-Freibetrag Vom Erwerbseinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und ohne Kinderzulagen sind monatlich Fr. 400.– bzw. jährlich Fr. 4'800.– im Sinne eines Erwerbseinkommens-Freibetrages abzuziehen. Der Erwerbseinkommens-Freibetrag soll ein Anreiz für eine Erwerbstätigkeit sein. Er ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad zu gewähren.

Mehrere Einkommen in einem Haushalt Auch bei mehreren Personen in einem Haushalt, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist nur ein Erwerbseinkommens-Freibetrag in Abzug zu bringen (§ 6 Abs. 3 AliG).

Anerkannte Ausgaben Dazu zählen namentlich:

- Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr gemäss den Ansätzen, wie sie für die Berechnung der Ergänzungsleistungen gelten;
- Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bis zur Obergrenze, wie sie für die Berechnung der Ergänzungsleistungen gelten;
- Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Krankenversicherung;
- ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, wobei der Pauschalbetrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu entsprechen hat (inkl. Unfalldeckung);
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

Bewertung des Vermögens Die Bewertung erfolgt nach der Regelung in der EL-Gesetzgebung. Diese verweist für die Bewertung des Vermögens auf die entsprechenden Bestimmungen in der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton (vgl. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, Steuergesetz, §§ 43 ff.)

Grundstücke für eigene Wohnzwecke Dienen Grundstücke dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin oder einer Person, die in der Bevorschussungsberechnung eingeschlossen ist, nicht zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum Verkehrswert einzusetzen.

Auszahlung in Der Bevorschussungsanspruch gilt nur für die nach dem Gesuch fäl-

laufenden Fällen

lig werdenden Unterhaltsbeiträge. Es gibt also keine rückwirkende Bevorschussung. Massgeblich ist das Datum der Einreichung des Gesuchs. Bei einer laufenden Bevorschussung ist der Vorschuss im Voraus, d.h. vor dem 1. des Monats, für den die Unterhaltszahlungen fällig werden, auszubezahlen (§ 12 Abs. 2 AliV).

Auszahlung erstmals oder nach Wohnsitzwechsel

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn die zuständige Stelle objektiv in der Lage ist, eine Bevorschussungsberechnung seriös vorzunehmen. Für die Berechnung ist die zuständige Stelle auf die erforderlichen Unterlagen angewiesen. Werden diese nicht rechtzeitig beigebracht, so muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in Kauf nehmen, dass die Bevorschussung nicht ausgerichtet werden kann.

Wohnsitzwechsel

Um eine Lücke bei einer laufenden Bevorschussung infolge eines Gemeindefwechsels zu vermeiden, bleibt die abgebende Gemeinde für die Bevorschussung im Folgemonat zuständig, wenn der Wohnsitzwechsel nach dem 15. des Monats erfolgt ist (§ 13 AliV).

Ausschlussgründe

Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Für Kinder, die sich nicht in der Schweiz aufhalten und nur von einem Elternteil abgeleiteten Bezug zur Schweiz haben, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung. Im internationalen Verhältnis kommt die Internationale Regelung zum Tragen. Gemäss Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) hat eine natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist. Die Wohnsitzbestimmungen gemäss ZGB finden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten keine Anwendung. Infolgedessen hat eine unmündige Person bei tatsächlichem Aufenthalt im Ausland keinen zivilrechtlichen Wohnsitz (mehr), weil sie über die Landesgrenze hinaus keinen von ihren gesetzlichen Vertretern abgeleiteten schweizerischen Wohnsitz haben kann, noch einen selbständigen eigenen zu begründen vermag. Bei dieser Sachlage bestimmt Art. 20 Abs. 2 IPRG, dass für Personen, die nirgends einen Wohnsitz haben, der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle des Wohnsitzes tritt.

Wirtschaftlich selbständiges Kind

Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kindes so ausgestaltet, dass es seinen allgemeinen Lebensbedarf aus Erwerbseinkommen und/oder aus Vermögen, selber bestreiten kann, entfällt ein Anspruch auf Bevorschussung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bemessen sich anhand der anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben gemäss Berechnung des Bevorschussungsanspruchs.

Anderweitige

Eine Bevorschussung entfällt auch dann, wenn der Unterhalt des

Sicherung des Unterhalts

Kindes anderweitig vertraglich oder durch Urteil gesichert ist. Das kann auf Grund von Ansprüchen gegenüber Versicherungen, auf Grund eines Urteils, das eine Verwandtenunterstützungspflicht regelt oder auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung zur Leistung von Unterstützungsbeträgen sein.

Dauernde Fremdplatzierung

Die Alimentenbevorschussung beruht auf der Vorstellung, dass der obhutsberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Betreuung des Kindes erfüllt, während der andere Elternteil den Unterhalt des Kindes durch Geldzahlungen sicherstellt. Mit der Bevorschussung soll der Gefahr begegnet werden, dass der obhutsberechtigte Elternteil auf Grund der Säumigkeit des Alimentenschuldners durch die ihm zusätzlich entstehenden Unterhaltskosten für das Kind in Zahlungsschwierigkeiten gerät.

Wohnt das Kind dauernd nicht bei seinen Eltern, haben beide Elternteile mit Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Bei Fremdplatzierungen schliesst entweder der sorgeberechtigte Elternteil oder die Vormundschaftsbehörde den Vertrag mit der Pflegeinstitution ab. Die Gemeinde am unterstützungsrechtlichen Wohnsitz des Kindes erteilt für jene die Unterhaltsbeiträge der Eltern übersteigenden Kosten der Fremdplatzierung eine Kostengutsprache gemäss Sozialhilfegesetz und für die Unterhaltsbeiträge der Eltern allenfalls eine subsidiäre Kostengutsprache. Muss die Gemeinde für die Kosten der Fremdplatzierung aufkommen, steht ihr im Umfang der gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB ein direktes Rückgriffsrecht gegenüber den leistungspflichtigen Eltern zu.

Bei diesem Sachverhalt würde eine Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes an die Gemeinde am unterstützungsrechtlichen Wohnsitz lediglich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Da im Übrigen die staatlichen Aufwendungen bei einer Fremdplatzierung allein dem Kind zugerechnet werden und das Sozialhilfegesetz eine Rückerstattung von vor dem 18. Altersjahr bezogenen Leistungen ausschliesst (§ 19 Abs. 2 SHG), entfällt eine Rückerstattung durch das Kind.

Eltern des Kindes wohnen zusammen

Wohnen die Eltern des Kindes zusammen, ist davon auszugehen, dass sie gemeinsam entsprechend ihren Möglichkeiten ihre Unterhaltspflicht erfüllen. Ist ihnen dies auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich, kommt die Sozialhilfe zum Tragen.

Rückerstattung

Schuldner bezahlt
bevorschusste
Alimente nicht an das
bevorschussende
Gemeinwesen

Bevorschusste Unterhaltsbeiträge müssen grundsätzlich nicht vom Alimentengläubiger oder der Alimentengläubigerin zurück erstattet werden. Wenn aber der Alimentenschuldner oder die Alimentenschuldnerin ihnen die ausstehenden Beträge, obwohl sie bevorschusst worden sind, bezahlt, sind diese dem bevorschussenden Gemeinwesen zurück zu erstatten (§ 9 Abs. 1 AliG, § 15 AliV). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Alimentengläubiger gut- oder bösgläubig gewesen sind. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau verlangt in solchen Fällen kein subjektives Unrechtsbewusstsein bzw. ein Verschulden für die Rückerstattung.

Andererseits hat das Verwaltungsgericht aber auch entschieden, dass auf die Rückerstattung von zuviel bezahlten Alimentenbevorschussungen dann zu verzichten ist, wenn bei Nichtbezahlung eine Fürsorgeabhängigkeit entstanden wäre (vgl. TVR 1996 Nr. 27).

Beerben des
Alimentenschuldners
bzw. der
Alimentenschuldnerin

Für Alimentenforderungen, die infolge Bevorschussung an das Gemeinwesen übergegangen sind, kann vom begünstigten Kind, das einen alimentenverpflichteten Elternteil beerbt, Rückerstattung verlangt werden. Rückerstattung ist nur soweit gerechtfertigt, als das Kind aus der Erbmasse begünstigt ist. Wäre der Unterhaltsschuldner seiner Verpflichtung zu Lebzeiten nachgekommen, wäre sein Nachlass um den entsprechenden Teil geringer.

Verzinsung

Zu Unrecht bezogene Bevorschussungen sind zu verzinsen. Die Verordnung sieht einen Zinssatz von 4 % vor (§ 15 Abs. 2 AliV). Dieser lehnt sich an den im Steuerrecht geltenden Verzugszinssatz an.

Beerben des
Schuldners oder der
Schuldnerin

Die Rückerstattung aus dem Erbanteil kommt dann in Frage, wenn die Alimentenschulden bereits verjährt sind und folglich nicht mehr als Schulden in die Erbmasse eingebracht werden können (§ 9 Abs. 3 AliG, § 15 Abs. 1 AliV). Es geht hier nicht um die Eintreibung einer verjährten Forderung, sondern um einen neu entstandenen Anspruch des Gemeinwesens auf Rückerstattung.

Verjährung

Die Verjährungsfrist für eine Rückforderung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt aber erst zu laufen ab dem Zeitpunkt, da die Behörde Kenntnis vom unrechtmässigen Bezug oder der Erbschaft erhalten hat. Mit Behörde ist die Instanz gemeint, die für die Bevorschussung und entsprechend für die Rückerstattung zuständig ist. Mit diesem zeitlich relativen Beginn der Verjährungsfrist soll die Durchsetzung von berechtigten Rückforderungen begünstigt werden (§ 9 Abs. 3 AliG).

Rechtsschutz

Rechtsmittel

Entscheide der Gemeinden im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung können mit Rekurs beim Departement für Finanzen und Soziales angefochten werden. Der Rekurs ist innert 20 Tagen an das Departement für Finanzen und Soziales, 8510 Frauenfeld, zu richten. Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Nr. Formular

Gesuchsformular (10.18/10.19)

4

Vermögen

Ergänzende Angaben sind der aktuellen Wegleitung zur Steuererklärung zu entnehmen.

4.1

Aktiven

4.1.1

Liegenschaften

Es gilt der aktuelle Steuerwert. Dieser ist auf der Rechnung für die Liegenschaftsteuern angegeben. Nötigenfalls kann er bei der kantonalen Steuerverwaltung, Ressort „Liegenschaftenschätzung/-steuer“ nachgefragt werden.

4.1.2

Wertschriften/ Kapitalanlagen

Es gilt der Rückkaufswert analog der Steuererklärung.

4.1.3

Weitere Vermögenswerte

Soweit ihr Wert von Bedeutung ist, ist der Verkehrswert einzusetzen.

4.1.4

Barschaft/Schmuck

Soweit ihr Wert von Bedeutung ist, ist der Verkehrswert einzusetzen.

4.2

Passiven

4.2.1

Hypothekarschulden

Es gilt der effektive Betrag.

4.2.2

Andere Schulden

Es gilt der effektive Betrag.

4.3

Reinvermögen

Die massgebenden Passiven werden von den massgebenden Aktiven abgezählt. Falls die Passiven höher sein sollten als die Aktiven, ist das Reinvermögen mit Null einzusetzen.

5

Anrechenbare Einnahmen

5.1.1

Erwerbseinkommen

Das Erwerbseinkommen wird auf zwölf Monate zurück gerechnet. Massgebend ist das AHV-pflichtige Einkommen, das auf zwölf Monate aufgerechnet wird. Darin enthalten sind auch der 13. Monatslohn und die Gratifikation. Davon werden die AHV-, IV-, EO-, ALV- und Pensionskassenbeiträge abgezogen. Vom ermittelten Erwerbseinkommen werden pro Haushalt Fr. 4'800.– im Sinne eines Erwerbseinkommens-Freibetrages abgezogen (AliV § 8 Abs. 2 Ziff.1).

Sollte bei der Erwerbstätigkeit bezüglich des Lohnes innerhalb der nächsten Monate eine grosse Veränderung eintreten, wird das gegenwärtige Einkommen auf zwölf Monate aufgerechnet.

Die Berechnung der Naturalbezüge ist analog der jeweils aktuellen Steuerwegleitung zu handhaben. Naturalbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, den der oder die Steuerpflichtige dafür auszuliegen hätte.

Bei Selbständigerwerbenden wird das Einkommen anhand der Steuererklärung ermittelt.

5.1.2

Des

Stiefelternteils/

Lebenspartners/

Kinder

Versicherungs- und andere Leistungen infolge Erwerbsausfalls werden vollumfänglich angerechnet.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin in Wohngemeinschaft dem Stiefelternteil gleichgesetzt. Sein Einkommen wird gleich demjenigen des Stiefelternteils angerechnet. Selbstverständlich werden auch die entsprechenden Abzüge vorgenommen.

Lebt ein Elternteil mit einem Konkubinatspartner zusammen oder hat er sich wieder verheiratet und dieser Lebenspartner ist nicht bereit, seine Einkommensverhältnisse für die Berechnung offen zu legen, ist wie folgt vorzugehen:

Es wird der Kindsmutter mitgeteilt, welche Unterlagen sie beschaffen muss für die Berechnung oder die Revision, unter anderem jene zu den Einkommensverhältnissen des Lebenspartners. Falls diese nicht erhältlich sind, lässt sich die Berechnung nicht vornehmen, und somit kann keine Bevorschussung erfolgen, bzw. sie muss nach Verwarnung reduziert oder eingestellt werden.

Der Kinder

Nur das wirtschaftlich unselbständige Kind wird bei der Berechnung

in allen Positionen (Einkommen und Abzüge) einbezogen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es minder- oder volljährig ist.

Ist ein Kind wirtschaftlich selbständig, wird es in der Berechnung nicht berücksichtigt. Wirtschaftlich selbständig ist es, wenn sein anrechenbares Einkommen höher oder gleich der anerkannten Ausgaben ist. Die Beiträge des Kindes an die Wohnkosten der übrigen Familie sind vom Mietzins abzuziehen.

5.1.3

Renten/
Kinderzulagen/
Versicherungs-
leistungen/IPV

Renten und Taggelder von Versicherungen sowie Kinderzulagen werden vollumfänglich angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen zu Gunsten des Elternteils mit elterlicher Sorge und Obhut, des Stiefelternteils, des Lebenspartners in Wohngemeinschaft und der wirtschaftlich unselbständigen Kinder.

Ergänzungsleistungen

Sowohl die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wie auch die Alimentenbevorschussung gelten beide als subsidiär. In der Beziehung untereinander geht die Alimentenbevorschussung den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vor. Praktisch umgesetzt heisst das: Die Alimentenvorschüsse sind bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anzurechnen, während Ergänzungsleistungen bei der Prüfung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung nicht einzubeziehen sind.

Stipendien und Ausbildungsbeihilfen zählen nicht zum Einkommen und treten daher in der Rechnung nicht auf (siehe Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Randziff. 2138).

5.1.4

Vermögensertrag

Der Vermögensertrag wird analog der aktuellen Wegleitung zur Steuererklärung in die Berechnung einbezogen.

Der Ertrag aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen einschliesslich Lotterie-, Lotto- und Totogewinne ist zu deklarieren.

Ebenfalls aufzuführen sind:

- ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie (Steuerpflicht wird von der Veranlagungsbehörde überprüft);
- Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung (sog. Nullprozenter ohne Verzinsung und Discountobligationen, d.h. Obligationen mit einem deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssatz);
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen.

Einkünfte aus

Als Einkünfte aus Liegenschaften gelten:

Liegenschaften

- alle Einkünfte aus entgeltlicher Nutzungsüberlassung von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- Einkünfte aus Baurecht und der Ausbeutung des Bodens zur Gewinnung von Kies, Sand oder Ähnlichem;
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem oder der Steuerpflichtigen für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Eigennutzung), sei es als Eigentümer bzw. Eigentümerin oder als Berechtigter bzw. Berechtigte aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht.

Es gilt die aktuelle Wegleitung zur Steuererklärung.

Ertrag aus Einfamilienhaus- und Stockwerk-Eigentum

Anzurechnen sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages der für Hauswartung oder der Hausverwaltung als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion, die der oder die Steuerpflichtige aus Grundeigentum (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt. Zahlungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters oder der Vermieterin nicht übersteigen (sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden). Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren. Zum Pacht'ertrag gehören auch die Naturalleistungen des Pächters, Bau-rechtszinsen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen, für Fischfang, Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Es gilt die aktuelle Wegleitung zur Steuererklärung.

Ertrag aus unverteilter Erbschaft

Einkünfte aus unverteilter Erbschaften werden den einzelnen Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet. Gleiches gilt für das Vermögen.

Es gilt die aktuelle Wegleitung zur Steuererklärung.

5.1.5 Erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Sowohl die Unterhaltsbeiträge für die geschiedene Ehefrau bzw. den geschiedenen Ehemann wie auch für alle Kinder werden vollumfänglich, soweit sie tatsächlich eingehen, angerechnet. Als Richtwert kann davon ausgegangen werden, dass, wenn innerhalb der letzten drei Monate keine Unterhaltsbeiträge mehr eingegangen sind, sie nicht in die Berechnung einzubeziehen sind. Sollten die Unterhaltsbeiträge nicht voll bezahlt werden, sind die effektiven Beiträge einzusetzen.

5.1.6

Eigenmietwert

Als Mietwert aus Selbstnutzung ist der Wert gemäss rechtskräftiger Liegenschaftenschätzung massgebend. Dieser wird jährlich indexiert. Die jährliche Indexierung der Liegenschaftenschätzungen können auf der Homepage: www.steuerverwaltung.tg.ch eingesehen werden. Es gilt kein Selbstnutzungsabzug wie bei der Steuerveranlagung.

5.1.7

Total anrechenbare Einnahmen

Die 1. und 2. Spalte mit den Beträgen dienen dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin. Die Spalte ganz rechts mit dem Vermerk „leerlassen“ dient dem Bearbeiter oder der Bearbeiterin des Gesuches, um die anrechenbaren Kosten zu ermitteln. Das Total der Einkommen der drei Spalten ist nicht identisch.

5.2

Anerkannte Ausgaben

Die Abzüge bei der Berechnung der Bevorschussung von Kinderunterhaltsbeiträgen richten sich nach der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen (EL).

5.2.1

Fahrt zur Arbeit

Wird analog der jeweils Wegleitung zur Steuerklärung ermittelt.

Abziehbar sind die notwendigen Auslagen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung handelt, d.h. in der Regel:

- bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus): die notwendigen tatsächlichen Abonnementskosten;
- bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund);
- bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades: der Betrag, den die Steuerpflichtigen bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen. Die Kosten der Benützung von privaten Motorfahrzeugen können hingegen nur in Ausnahmefällen abgezogen werden. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist u.a. nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über eine Stunde beträgt, wobei für diese Frage nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind. Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind, wobei allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen (z.B. eine Park-and-Ride-Anlage) einschränkend zu berücksichtigen sind. Wird die Benützung

eines Privatfahrzeuges geltend gemacht, ist die Distanz zwischen den jeweiligen Standorten des Fahrzeuges genau anzugeben.

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können höchstens diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind.

Wochenaufenthalter können für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels).

5.2.2

Auswärtige Verpflegung

Mehrkosten stets analog der jeweils **aktuellen** Wegleitung zur Steuererklärung.

Bei täglicher Heimkehr

Ein Abzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr kommt nur in Betracht, wenn und soweit dem oder der Steuerpflichtigen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn der oder die Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann.

Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt Fr. 15.– für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung Fr. 3'200.– im Jahr (Stand 2016). Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:

Nur der halbe Abzug (Fr. 7.50.– im Tag, Fr. 1'600.– im Jahr) ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin durch Beiträge in bar oder die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin eingenommen werden können und dem/der Steuerpflichtigen trotzdem Mehrkosten entstehen. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit am Arbeitsort einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten am Arbeitsort gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft

nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können folgende Abzüge vorgenommen werden:

Für die notwendigen Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar.

Die Fahrkosten der wöchentlichen Heimkehr sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte sind unter Punkt 5.2.1 des Gesuchsformulars (Fahrten zum Arbeitsort) einzutragen.

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung können Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 30.– im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400.– im Jahr abgezogen werden. Wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin das Mittagessen verbilligt abgibt (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.50) gewährt, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag oder Fr. 4'800.– im Jahr.

Bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung

Mehrkosten, welche infolge ausserfamiliärer Kinderbetreuung entstehen, können als Gewinnungskosten abgezogen werden, wenn sie nicht höher als das Erwerbseinkommen sind. Die Mehrkosten sind in Anlehnung an das Merkblatt 2.01 „Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO“ zu errechnen. Danach ist der Fr. 11.50/Tag übersteigende Betrag (Aufwand, den das Kind daheim verursachen würde, Stand 1. Januar 2007) einzusetzen.
(www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00018/01202)

5.2.4 Kranken- und Unfallversicherungs- prämien

Es ist der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) anzurechnen. Massgebend ist die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonale Durchschnittsprämie der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistung (SR 831.309.1). Davon ist eine allfällige individuelle Prämienverbilligung (IPV) in Abzug zu bringen.

5.2.5 Mietzins inkl. Nebenkosten

Der Betrag ist durch die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen limitiert (Fr. 15'000.– pro Jahr, Stand 1. Januar 2007). Dieser Betrag darf nicht überschritten werden, auch wenn die Kosten wesentlich höher liegen. Der Mietzinsabzug steht gemäss Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen auch dem Eigentümer oder der Eigentümerin einer selbstbewohnten Wohnung oder eines Hauses zu.

5.2.6 Schuldzinsen/ der Liegenschaft und Unterhaltskosten

Schuldzinsen sind, soweit sie ausgewiesen sind, abzugsberechtigt. Es ist zwischen Zinsen und Amortisationen zu unterscheiden. Nur die Zinsen sind abzugsfähig, Amortisationen jedoch nicht.

Schuldzinsen und Unterhaltskosten der Liegenschaft sind analog der Wegleitung zur Steuererklärung abzugsberechtigt.

Unterhalt und Abgaben für Liegenschaften

Als Aufwendungen für Unterhalt und Abgaben im Zusammenhang mit Liegenschaften gelten:

- wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovation sowie Ersatz von Einrichtungen, soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben;
- Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaften (Heiz- und Waschanlagen, Schwemmkanalisation, Einrichtungsverbesserungen aller Art) gelten in der Regel zur Hälfte als Mehrwert;
- Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Haftpflichtversicherungen);
- die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben wie Liegenschaftsteuer, Gebühren für Feuerungskontrolle und dergleichen;
- bei Miethäusern: die vom Hauseigentümer oder der Hauseigentümerin bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie nicht von den Mietern vergütet werden;
- bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden;
- Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers oder der Hauseigentümerin kann keine Entschädigung eingesetzt werden);
- nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind.

Schuldzinsen und Unterhaltskosten dürfen den Betrag des Eigenmietwertes bzw. des Mietertrages in keinem Fall überschreiten. Liegenschaftsunterhalt und Zinsen werden auf den Betrag des Mietertrages reduziert.

Wäre die Begrenzung nicht gegeben, könnte es folgende Konsequenzen haben:

Wenn jemand seine Liegenschaft stark verschuldet, sei dies durch eine umfangreiche Renovation oder aus ähnlichen Gründen, hätte diese Person als Liegenschaftsbesitzerin mehr Bevorschussungs-

leistungen zugute als der Mieter oder die Mieterin. Die Renovation würde folglich indirekt über die Bevorschussung finanziert (siehe Wegleitung über die Ergänzungsleistungen).

5.2.7

Krankenpflegekosten

Darunter fallen Behandlungen, welche sich im üblichen Rahmen bewegen und von Sozialversicherungen (Selbstbehalt bei Arztkosten, Zahnarztkosten, Brillen, Erholungsaufenthalte etc.) anerkannt sind.

Abzugsberechtigt sind die selbst bezahlten dauernden Heil- und Pflegekosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers für sich und die Personen, für welche sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen kann. Die von der Krankenkasse zurückerstatteten Heil- und Pflegekosten sind vorweg zu verrechnen.

5.2.8

Zu leistende familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Hat der Inhaber der elterlichen Sorge, der Stiefelternteil oder der Lebenspartner in Wohngemeinschaft familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten und bezahlt er diese auch tatsächlich, so können diese vollumfänglich in Abzug gebracht werden.

6

Ausstehende Unterhaltsbeiträge

Die ausstehenden Unterhaltsbeiträge haben keinen direkten Einfluss auf die laufenden Bevorschussungen, erlangen aber beim Inkasso eine grosse Bedeutung. Aus diesem Grunde lohnt es sich, diese sorgfältig zu ermitteln.

Berechnung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

8

Anerkannte Ausgaben

Die Angaben für die Berechnung sind dem „Gesuch um Bevorschussung von Kinderalimenten gemäss § 6 AliG zu entnehmen (Download unter www.sozialamt.tg.ch „Sozialhilfe“/“Alimentenhilfe“ oder <http://formular.tg.ch/online/default.cfm>)

Die anerkannten Ausgaben richten sich nach der Gesetzgebung zur Bemessung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Die Pauschalen werden im Turnus von zwei Jahren, bei grosser Teuerung jährlich, zusammen mit den AHV-Renten (diesbezügliche Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau) angepasst.

Der Lebensbedarf einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern setzt sich aus der Pauschale für Alleinstehende zuzüglich jener für die Kinder zusammen.

9

Anrechenbare Einnahmen

Die anrechenbaren Einnahmen setzen sich aus den zwei Positionen „Vermögensverzehr“ und „Einkommen gemäss Ziff. 5 ff., vermindert um die Abzüge gemäss Ziff. 5.2 ff.“ zusammen.

9.1.1 bis 9.1.3

Einkommen aus
anrechenbarem
Vermögen

Vom unter Ziff. 4.3.3 ermittelten Reinvermögen wird ein Freibetrag, wie er in der Ali-Verordnung § 8 Abs. 2 Ziff. 3 gilt, abgezogen. Das um den Freibetrag verminderte Vermögen wird zu einem Fünfzehntel (Vermögensverzehr) als Einkommen angerechnet.

Das anrechenbare Einkommen Ziff. 9.2.1 (rechte Spalte) wird wie folgt berechnet:

ermitteltes Einkommen unter Ziff. 5.1.7 (gelbes Formular, rechte Spalte) abzüglich der Beträge unter Ziff. 5.2.9 (gelbes Formular, rechte Spalte).

10
Maximal zu
bevorschussender
Betrag

Der maximal zu bevorschussende Betrag aus der Begrenzung infolge wirtschaftlicher Notwendigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben.

10.1
Maximalhöhe auf
Grund der
wirtschaftlichen
Notwendigkeit

Die Differenz zwischen anerkannten Ausgaben (Ziff. 8) und den anrechenbaren Einnahmen (Ziff. 9.2.2) entspricht der Maximalhöhe der Bevorschussung pro Familie.

Übersteigen die Unterhaltsbeiträge laut Unterhaltstitel den Betrag von Ziff. 10.2, wird die Bevorschussung auf diese Maximalhöhe reduziert.

11
Unterhaltsbeitrag
gemäss Urteil

Massgebend für die Bevorschussung ist der Unterhaltsbetrag gemäss Unterhaltstitel. Die Berechnung der wirtschaftlichen Notwendigkeit legt den maximal zu bevorschussenden Betrag fest.

Der pro Kind zu bevorschussende Betrag darf denjenigen der Waisenrente nicht übersteigen.

3-fache
Begrenzung der
Bevorschussung

Der zu bevorschussende Betrag darf nicht höher sein als:

- der Unterhaltsbeitrag gemäss Unterhaltstitel;
- die maximale Waisenrente;
- die durch die Berechnung ermittelte Limite der wirtschaftlichen Notwendigkeit.